

Anlage 1: Satzungsentwurf Jugendparlament

Auf Grund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl 2021, S. 64) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung für sich und für andere übernehmen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt und praktiziert werden.

Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.

Dies trifft auf alle Menschen zu, und es ist insbesondere für Jugendliche wichtig ihren Alltag, ihre Lebenswelten und letztendlich die Gesellschaft mitzugestalten.

Und junge Menschen haben auch das Recht dazu.

Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt in § 36 „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

§ 1 Form und Struktur

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Jugendlichen in der Stadt Emden, indem es die Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Emden vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Stadt Emden und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden zu allen Themen, die Jugendliche in Emden betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt Emden fallen.
- (2) Das Jugendparlament wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.
- (3) Das Jugendparlament wird durch einen Beschluss des Emdener Rates legitimiert.

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und fördert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstständig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.
- (3) Jugendparlamentssitzungen werden grundsätzlich einmal pro Quartal durchgeführt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Emdener Rates und seiner Fachausschüsse genommen werden.



- (6) Dem Jugendparlament wird von der Stadt Emden ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
- (7) Das Jugendparlament kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlaments.

§ 3 Wahl und Konstituierung des Emden Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament der Stadt Emden wird innerhalb von 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus einer/einem Mitarbeiter*in des FD 210, einer/einem Mitarbeiter*in des FB 600 und der/dem Vorsitzenden der JAV besteht. Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine/ein Stellvertreter*in benannt.
- (3) Die Wahlperiode beginnt am 01.04. eines jeden ungeraden Jahres.
- (4) Die Amtsdauer des Jugendparlaments und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) Dem Emden Jugendparlament gehören diejenigen 15 Kandidat*innen an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.
- (7) Die Wahl zum Jugendparlament Emden wird in einem Onlineverfahren durchgeführt.
- (8) Es wird ein zusätzlich Briefwahllokal eingerichtet, das auch temporär an durch den Wahlausschuss festgelegten Orten (z.B. Schulen und Jugendzentren) und Zeiten öffnen kann.
- (9) Wahlberechtigt ist jeder Emden Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.
- (10) Zur Wahl aufstellen lassen darf sich jeder Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz in Emden hat und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.
- (11) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (12) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker*in nach Maßgabe des Stimmergebnisses.

§ 4 Konstituierung des Emden Jugendparlaments

- (1) Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.
- (2) Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Sprecher*in.



§ 5 Organe und ständige Arbeitsgruppen des Emders Jugendparlaments

- (1) Organe des Emders Jugendparlaments sind die Jugendparlamentssitzung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des Jugendparlaments können bei Bedarf Projekte und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die das Jugendparlament und den Vorstand beraten.
- (3) Als ständige Arbeitsgruppen sollten eingerichtet werden:
 - eine Finanz-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Kassenwart*in,
 - eine Social-Media-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Pressesprecher*in, insbesondere bei der Gestaltung des Online-Auftritts sowie der Dokumentation und Archivierung der Aktivitäten des Jugendparlaments.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem/er Pressesprecher*in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt.
- (3) Treten Mitglieder des Vorsitizes zurück wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.

§ 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendparlaments.
- (2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Verhinderungsfall die/den Vorsitzende/n.

§ 8 Aufgaben der/des Kassenwart*in

- (1) Die/der Kassenwart*in verwaltet mit Unterstützung der Finanz-AG das Budget des Jugendparlaments eigener Verantwortung. Die Stadt Emden gewährt Unterstützung, soweit dies erforderlich ist.

§ 9 Aufgaben der/des Pressesprecher*in

- (1) Die/der Pressesprecher*in übernimmt die Informationsweiterleitung an die Öffentlichkeit, insbesondere an die lokalen und regionalen Medien.
- (2) Die/der Pressesprecher*in fungiert als Schnittstelle zwischen den Medien und dem Emders Jugendparlament. Die/der Pressesprecher*in kooperiert mit der SocialMedia-AG.

§ 10 Einladung, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung und die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.
- (2) Die Sitzungen des Emders Jugendparlaments werden grundsätzlich im Ratssaal abgehalten.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Das Emders Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



- (2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Abwahl des Vorstandes

- (1) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer 3/ 4 (drei-viertel)-Mehrheit abgewählt werden. Neugewählt wird wie in Paragraph 6 beschrieben.

§ 13 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied des Jugendparlaments mit Unterstützung durch die Stadt Emden.

§ 14 Beteiligung an Ausschüssen des Emden Rates

- (1) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreter*innen als beratende Mitglieder mit Rede-, Anfrage- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden entsenden. Die Fachausschüsse haben die Anträge der als beratende Mitglieder entsandten Vertreter*innen des Jugendparlamentsinnerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.
- (3) Die ständige Teilnahme von Vertreter*innen des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss wird durch die Satzung des Jugendamtes der Stadt Emden geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emden in Kraft.

